

Dokumentation der Ergebnisse des  
Begutachtungsverfahrens  
zum  
NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz  
unter Anführung der eingehenden Stellungnahmen  
(Synopsis)

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2011

zu Ltg.-**834/L-1/3-2011**

R- u. V-Ausschuss

**Eingehende Stellungnahmen:**

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
3. Bundeskanzleramt Österreich
4. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
5. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
6. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
7. Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand  
Niederösterreich (Stellungnahme verspätet eingelangt)

**Eingehende Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbegutachtung:**

Freiheitlicher Familienverband Österreich, Landesorganisation

Freiheitlicher Familienverband Niederösterreich

**Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:**

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Artikel I

Das NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „verheiratet sind“ die Wortfolge „oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben“ eingefügt.
2. § 23 Abs. 2 lautet:  
„(2) Soweit nach der jeweiligen Entlohnungsgruppe eine Entlohnungsstufe 0 vorgesehen ist, beginnt das Monatsentgelt in der Entlohnungsstufe 0, ansonsten in der Entlohnungsstufe 1.“
3. § 23 Abs. 3 entfällt. Im § 23 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3.
4. § 24 Abs. 2 und 3 entfallen. Im § 24 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 2.
5. § 29 Abs. 1 1. Satz lautet:  
„(1) Der Vertragsbedienstete rückt nach drei Jahren in die Entlohnungsstufe 1, ansonsten nach zwei Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe vor, sofern die Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge zu berücksichtigen ist.“
6. In § 29 Abs. 1 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:  
„Davon abweichend rückt ein in einer Entlohnungsgruppe ohne Entlohnungsstufe 0 eingereichter Vertragsbediensteter in die Entlohnungsstufe 2 nach 5 Jahren,

ansonsten nach 2 Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe vor, sofern die Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge zu berücksichtigen ist.“

7. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 70 (Aufwandsentschädigungen), 71 (Mehrdienstleistungsentschädigung) und 72 (Sonderzulagen) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, sowie die §§ 99 bis 127 in Verbindung mit 3 Abs. 10 (Reisegebühren) und die Bestimmungen des 9. Abschnittes (Fahrtkostenzuschuß) des NÖ Landesbedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, gelten sinngemäß für die Vertragsbediensteten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.“

8. In § 36 Abs. 4 wird die Zahl „14“ zweimal durch die Zahl „16“ ersetzt.

9. In § 36 Abs. 6 wird die Wortfolge „(§ 150 Abs. 2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200),“ durch die Wortfolge „(§ 109 Abs. 2 NÖ LBG)“ ersetzt.

10. In § 36 Abs. 12 wird die Wortfolge „§§ 158 bis 161 und des IX. Teiles (2. Abschnitt) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200,“ durch die Wortfolge „§§ 117 bis 120 und 131 NÖ LBG“ ersetzt.

11. In § 36 Abs. 12 lit. b wird die Wortfolge „§ 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200,“ jeweils durch die Wortfolge „§ 109 Abs. 2 NÖ LBG“ ersetzt.

12. In § 39 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „deren Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ und nach der Wortfolge „den Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partnern“ eingefügt.

13. In § 40 Abs. 3 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

14. In § 41 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

15. § 44 lautet:

„Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Der Erholungsurlaub gebührt jährlich im folgenden Ausmaß:

1. bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Arbeitsstunden;

2. ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Arbeitsstunden.

(2) Für begünstigte behinderte Vertragsbedienstete erhöht sich das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 um 40 Arbeitsstunden.

(3) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt.

(4) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge, einer Familienhospizfreistellung, einer Bildungsfreistellung, einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes, der Familienhospizfreistellung, der Bildungsfreistellung, der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes im Kalenderjahr entspricht. Bei einer Einberufung zu einem kurzfristigen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst tritt eine Verkürzung des Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Zeit dieser Einberufung im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Einberufungen innerhalb des Urlaubsjahres sind zusammenzurechnen. Die sich bei diesen Berechnungen ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

(5) Den Vertragsbediensteten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen, wobei § 43 Abs. 4 nicht gilt. Dieser Ferienurlaub ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gebührt nach Maßgabe von Abs. 6 ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Für begünstigte behinderte Vertragsbedienstete erhöht sich dieser Erholungsurlaub im nächstfolgenden Kalenderjahr in jenem Ausmaß, höchstens jedoch um 40 Arbeitsstunden, in dem sich die Summe aus dem Ferienurlaub, dem Erholungsurlaub gemäß dem 3. Satz sowie den Schließtagen gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, durch Zeiten krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit während des Ferienurlaubes auf weniger als 240 Stunden verkürzt. Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung der Dienstbehörde an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Ferienurlaubes teilzunehmen.

(6) Teilbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Erholungsurlaubes.“

16. In § 49 werden folgende Abs. 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Einem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbot der Mutter gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, gleichartiger Rechtsvorschriften Österreichs oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, festgelegten Fristen sinngemäß.

(6) Der Vertragsbedienstete hat Beginn und Dauer des Sonderurlaubes gemäß Abs. 5 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.

(7) Dieser Sonderurlaub gemäß Abs. 5 bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.“

17. In § 49a Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „, der eingetragene Partner“ eingefügt.

18. In § 49a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Vertragsbedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe von Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

19. In § 49b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Vertragsbedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe von Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung und Betreuung zur Verfügung steht.“

20. § 54 Abs. 3 1. Satz lautet:

„(3) Zur Dienstzeit gemäß Abs. 2 zählen:

a) die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Zeit;

b) für die Berechnung der Jubiläumsbelohnung aus Anlass einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren außerdem Zeiten gemäß § 7 Abs. 4 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.“

21. In § 61 Abs. 2 lit. f wird das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt.
22. In § 71 Abs. 10 wird nach dem Zitat „§§ 64 (Abfertigung)“ die Wortfolge „mit Ausnahme von Abs. 3 lit. a“ eingefügt und folgender Satz angefügt:  
„§ 64 Abs. 3 mit Ausnahme von lit. b sublit. bb in der Fassung LGBl. 2300-29 ist auf eingetragene Partnerschaften sinngemäß anzuwenden.“
23. § 71 Abs. 11 lautet:  
„(11) Auf Vertragsbedienstete, die vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2300-47 nächstfolgenden Monatsersten in ein Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich eingetreten sind, sind die bis zur genannten Fassung geltenden Regelungen des § 44 über das Ausmaß des Erholungsurlaubes weiterhin anzuwenden, sofern nicht ein Antrag gemäß § 71 Abs. 14 gestellt wird.“
24. In § 71 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:  
„(14) Eine Neufestsetzung des Besoldungsstichtages und der daraus resultierenden entgeltrechtlichen Stellung aufgrund des § 29 in der Fassung LGBl. 2300-47, erfolgt nur auf Antrag bis 31. Dezember 2011 und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende entgeltrechtliche Stellung durch den Besoldungsstichtag bestimmt wird. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden. Auf Vertragsbedienstete, für die eine Neufestsetzung des Besoldungsstichtages nicht zu erfolgen hat, sind die Bestimmungen des § 29 weiterhin in der Fassung LGBl. 2300-44, anzuwenden.  
(14a) Die vor dem Tag der Kundmachung der Fassung LGBl. 2300-47, eingebrachten Anträge auf Neufestsetzung des Besoldungsstichtages aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder auf die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass gelten als zurückgezogen.  
(14b) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer beantragten Neufestsetzung des Besoldungsstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Beantragung nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 42 anzurechnen.“

(15) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 54 Abs. 3 ist bei Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2300-47 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 54 Abs. 3 in der Fassung LGBl. 2300-46 und § 7 Abs. 4 der DPL 1972 in der Fassung LGBl. 2200-69, weiterhin anzuwenden.“

25. In der Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 entfällt die lit. C).

## Artikel II

1. Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
2. Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 6 rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

## Allgemeine Stellungnahmen:

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Zum übermittelten Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes dürfen wir Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht gegen die beabsichtigten Änderungen keine Einwände bestehen.

- **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:**

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den vorliegenden Änderungsentwürfen der obigen Landesgesetze folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Neuregelung von vor dem 18. Lebensjahr liegenden Vordienstzeiten und damit einhergehend die Beseitigung einer altersdiskriminierenden Regelung wird begrüßt. Ebenso begrüßt wird die Angleichung der Rechtsstellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern an diejenige von Ehegattinnen und Ehegatten und somit die Schaffung von Diskriminierungsfreiheit im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung in diesen geregelten Bereichen.

Begrüßt wird die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter und die Anrechnung dieses Zeitraumes auf dienstzeitabhängige Rechte.

Damit wird in Hinkunft Vätern besser ermöglicht, bereits frühzeitig eine intensive Beziehung zum Kind aufzubauen; wissenschaftliche Studien belegen, dass dies positive physische und psychische Auswirkungen u.a. auf die kindliche Entwicklung hat.

Im aktuellen Gleichstellungs- und Frauenförderprogramm für den NÖ Landesdienst, einem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 18.12.2007 ist nachstehende Textpassage enthalten:

„Das Land NÖ ermutigt daher männliche Bedienstete, die bestehenden dienstrechtlichen Möglichkeiten vermehrt zu nutzen und begrüßt es ausdrücklich, dass Väter Karenz oder vorübergehende Teilzeit zur Betreuung von Kindern oder nahen Angehörigen in Anspruch nehmen.“

2008/2010 führten das Land NÖ und die Wirtschaftskammer NÖ ein gemeinsames Projekt durch („Elternorientierte Personalpolitik mit Focus auf Väter“); dabei wurde die Vereinbarkeitsthematik im Landesdienst, in ausgewählten Gemeinden sowie Betrieben beleuchtet und ein Schwerpunkt auf Männer/Väter gelegt; die Ergebnisse wurden publiziert. Mit der Einführung dieses (unbezahlten) Sonderurlaubes in den obigen Gesetzesentwürfen setzt das Land NÖ als Dienstgeber somit seinen bisherigen Weg fort, Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern die Vereinbarkeit Beruf und Familie zu erleichtern und auch den Vätern eine verstärkte Teilhabe an Familienaufgaben zu ermöglichen.



- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf binnen offener Frist und unter Beteiligung des Bundesministeriums für Justiz bzw. unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Übergangsregelungen wird auf die Erledigungen zum Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend Änderung der NÖ Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (LAD2-GV-17/137-2011) und zum Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (LAD2-GV-259/47-2011) verwiesen.

- **Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 15. Februar 2011 darf berichtet werden, dass seitens unserer Abteilung keine Bedenken gegen die im Betreff angeführten Entwürfe bestehen.

- **Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Zur Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (NÖ DPL), LGBl. 2200, erlauben wir uns jedoch Folgendes anzumerken:

Mit der vorliegenden Novelle sollen die Bestimmungen über die Reisegebühren (VIII. Teil der NÖ DPL) sowie die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss

---

(IX. Teil der NÖ DPL) entfallen. Dies ist insofern unproblematisch, weil gleichzeitig mit der Anordnung des § 140 NÖ DPL 1972 die bezugnehmenden inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG, LGBl 2100), auf öffentlich rechtliche Bedienstete nach der NÖ DPL 1972 sinngemäß Anwendung finden. Hingewiesen wird jedoch, dass aufgrund des § 21 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997 (NÖ L-GBG 1997) die Dienstreisen der Gemeindeorgane nach den derzeitigen Bestimmungen des Reisegebührenrechts in der NÖ DPL 1972 abzugelten sind. Da die Bestimmungen des Reisegebührenrechts in der NÖ DPL 1972 nunmehr (größtenteils) aufgehoben werden, scheint es erforderlich auch den § 21 NÖ L-GBG 1997 entsprechend anzupassen (durch Verweis auf die bezugnehmenden Bestimmungen des NÖ LBG).

Eventuell wäre noch zu prüfen, ob auch in anderen Rechtsvorschriften, in denen auf die Reisegebühren der DPL 1972 verwiesen wird, entsprechende legislative Änderungen vorzunehmen sind.

- **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

- **Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich (Stellungnahme verspätet eingelangt)**

Der Landesvorstand der Gewerkschaft öffentlicher Dienst stimmt dem am 15. Februar 2011 übermittelten Entwurf zu.

Wir ersuchen jedoch in Angleichung an die bundesrechtlichen Grundlagen um Ergänzung folgender Punkte:

1. Hemmung des Verfalls des Erholungsurlaubes, für die gesamte Dauer der Karenz anlässlich der Geburt eines Kindes, bei längeren Krankenständen, bzw. bei Verhinderung aus dienstlichen Gründen.
2. Frühkarenzurlaub für Väter, Verlängerung des Ausmaßes bis zu sechs Wochen und Verkürzung der Meldefrist auf 3 Wochen vor der Geburt.

## Eingehende Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

- **Freiheitlicher Familienverband Österreich, Landesorganisation**  
**Freiheitlicher Familienverband Niederösterreich**

Mit dem Entwurf zur Änderung des „Landes-Vertragsbedienstetengesetzes“ werden (u.a.) eingetragene Partner Ehegatten gleichgestellt. Zur prinzipiell ablehnenden Haltung des Freiheitlichen Familienverbandes zum „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG) BGBl. I Nr. 135/2009“ wird die Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes zum Ministerialentwurf 189/ME (XXIII. GP) weiter unten (auszugsweise) zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme zu 189/ME (XXIII. GP):

Nach Meinung des Freiheitlichen Familienverbandes hat sich der liberale Staat nicht in die sexuelle Ausrichtung von Personen einzumischen, da diese Privatsache ist. Aus Sicht des Freiheitlichen Familienverbandes besteht der Hauptunterschied zwischen der Ehe und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften darin, dass die Ehe durch das gemeinsame Zeugen und Aufziehen von Kindern maßgeblich zur Erhaltung des Staatswesens beitragen soll. Dieser mit der Ehe einhergehende Effekt ist es, der schon in Urzeiten dazu geführt hat, dass diese Art von Lebensgemeinschaft in allen Gesellschafts- und Rechtssystemen rechtlich bevorzugt wurde. Es ist nun einmal ein biologisches Faktum, dass nur zwei verschiedene Geschlechter Leben schenken und damit den Erhalt einer Gesellschaft, Kultur oder eines Volkes gewährleisten können. Es gilt der Rechtsgrundsatz: Gleiches ist gleich und Ungleiches ist ungleich zu behandeln.

Zu einer ähnlichen Betrachtungsweise kommt auch die katholische Kirche:

"Den homosexuellen Lebensgemeinschaften fehlen ganz und gar die biologischen und anthropologischen Faktoren der Ehe und der Familie, die vernünftigerweise eine rechtliche Anerkennung solcher Lebensgemeinschaften begründen könnten. Sie sind nicht in der Lage, auf angemessene Weise die Fortpflanzung und den Fortbestand der Menschheit zu gewährleisten.

...

Um die Legalisierung der homosexuellen Lebensgemeinschaften zu stützen, kann man sich nicht auf das Prinzip der Achtung und Nicht-Diskriminierung jeder Person berufen. Eine Unterscheidung unter Personen oder die Ablehnung einer sozialen Anerkennung oder Leistung sind nämlich nur dann unannehmbar, wenn sie der Gerechtigkeit widersprechen. Wenn man den Lebensformen, die weder ehelich sind noch sein können, den sozialen und rechtlichen Status der Ehe nicht zuerkennt, widerspricht dies nicht der Gerechtigkeit, sondern wird im Gegenteil von ihr gefordert.“ (Zitate: Kongregation für die Glaubenslehre, 3. Juni 2003, Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen).

Das Institut der Ehe beschränkt in vielen Lebensbereichen die Rechtsstellung von Dritten. Dieser Eingriff in die Rechte Dritter ist nur nach einer Interessensabwägung zu vertreten. Es muss das öffentliche Interesse des Staates am Rechtsinstitut Ehe – und damit an den gewünschten Ergebnissen dieses Instituts, nämlich neuen Staatsbürgern – mit den Interessen der rechtlich schlechter gestellten Staatsbürger (Vermieter, Gläubiger, etc.) abgewogen werden. Alle Kulturen und Rechtssysteme haben bei dieser Interessensabwägung zu allen Zeiten zugunsten der verschiedengeschlechtlichen Ehe entschieden. Eine vergleichbare Interessensabwägung bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften kann aus unserer Sicht nicht zu diesem Schluss kommen.

Es ist schon heute möglich, einen Großteil der mit der Eheschließung einhergehenden Rechtsfolgen mittels Notariats- bzw. sonstiger privatrechtlicher Rechtsakte zu vereinbaren. Für den Freiheitlichen Familienverband ergibt sich auch daher kein Handlungsbedarf, von bestehenden Regelungen und sachlich gerechtfertigten Unterscheidungen abzugehen.

### Grundsätzliches

In den letzten Jahren wurden aus dem Bereich der organisierten Homosexualität immer öfter und immer lauter Forderungen nach "Gleichstellung" erhoben, etwa unter dem Slogan "Gleiches Recht für gleich viel Liebe!". Diese Forderung beruht auf einem fundamentalen Irrtum hinsichtlich der Stellung des Staates und dessen Aufgaben in diesem Problembereich.

Es ist nicht Aufgabe des Staates, rechtliche Sanktionen für ethische Haltungen als solche oder gar für subjektive Empfindungen zu verhängen. Wer wen mag, attraktiv und begehrenswert findet, oder sich in sonstiger Weise zu jemandem oder etwas hingezogen fühlt, ist für den liberalen Staat grundsätzlich irrelevant und hat daher von ihm zunächst auch nicht sanktioniert zu werden. Erst in zweiter Linie ist die Frage zu stellen, an welchen Aspekten von Verbindungen der liberale Staat weshalb Interessen haben könnte, und wie der Staat diese Interessen fördern könnte.

Betrachten wir zuerst die Ehe, wie sie von § 44 ABGB definiert wird:

"Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten."

Schon die einfache Lektüre des Gesetzestextes zeigt, worum es aus staatlicher Sicht bei der Ehe geht: nicht um irgendwelche emotionalen Bindungen und Zuneigungen, sondern um „handfeste“ Leistungen im Interesse des Gemeinwohles, ja des physischen (Fort-) Bestehens des Staates als solchem. Es ist angesichts des kinderpsychologischen Forschungsstandes beinahe überflüssig, darauf hinzuweisen, dass Kinder in stabilen Beziehungen am besten aufwachsen können, dass in stabilen Beziehungen Leistungen gegenseitiger Fürsorge erbracht werden, welche ansonsten von anderen Solidargemeinschaften (letztlich vom Staat), meist kostenintensiver und kaum in derselben Qualität, erbracht werden müssten.

Ob die im ABGB normierten ehelichen Pflichten aus einer starken emotionalen Zuneigung heraus oder aus bloßer Pflichterfüllung oder aus einem wie auch immer beschaffenen Mischungsverhältnis der genannten Beweggründe erfüllt werden, ist für den liberalen Staat schlichtweg ohne Belang. Von einem "Recht für Liebe" zu sprechen, ist daher im besten Fall irreführend. Der besondere rechtliche Schutz der Ehe als optimaler Institution zur Erfüllung der elementaren generativen Aufgaben, an das Eheband geknüpfte Leistungen/Vergünstigungen des Staates, Eingriffe in Rechte Dritter (etwa in

das Eigentumsrecht bei Eintrittsrechten der Ehepartner in Mietverträge, Rechtsstellung im Exekutionsrecht, etc.) rechtfertigen sich aus staatlicher Sicht ausschließlich aus den oben angeführten öffentlichen Interessen und nicht aus dem Versuch, "Recht für Liebe" zu geben und damit inkommensurable Kategorien – für einen liberalen Staat unzulässigerweise – zueinander in Beziehung zu setzen.

Vom eben erörterten staatlichen Interesse an stabilen und fruchtbaren Beziehungen her gesehen, ist der gesellschaftliche Wandel hin zur Promiskuität, Untreue und damit zur zunehmenden Instabilität menschlicher Beziehungen insofern bedauerlich, als er eine Verminderung der Fruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Erziehung und des gegenseitigen Beistandes mit sich bringt. Gerade der Kindergarten- und Schulbereich, wo Pädagogen immer mehr elementare Erziehungsaufgaben übernehmen müssen und dadurch zum Teil überfordert werden, zeigt dies mit kaum zu überbietender Deutlichkeit.

Dennoch hat der Staat, der nach einem bekannten Wort die ethischen Grundlagen, auf denen er basiert, nicht selbst schaffen kann, die bedauernswerten veränderten Lebensrealitäten selbstverständlich zur Kenntnis zu nehmen und von seinen Interessen her zu reagieren. Dementsprechend wurden seit den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts einige Vergünstigungen, welche bis dato ausschließlich der Ehe vorbehalten waren, auch auf Lebensgemeinschaften, wenn sie nur bestimmten Mindestanforderungen genügten, ausgeweitet (zu Einzelheiten vgl. den Überblick bei STABENTHEINER, NZ 1995, 49 ff). Dies erklärte sich aus dem Umstand, dass häufig auch aus solchen Verbindungen Kinder entstanden und die Partner einander Beistand leisteten und die Kinder erzogen.

Seitdem ist die insofern negative Entwicklung allerdings nicht stehen geblieben: Es werden immer weniger Kinder geboren, auch in Ehen. Die Trennungs- und Scheidungsrate erreicht ständig neue Höhepunkte. Man muss sich daher fragen, inwieweit die Begründungen für die oben angeführten Vergünstigungen überhaupt noch tragen, und zwar gerade auch hinsichtlich der von vornherein geplant kinderlosen Ehe. Letzteres wird hier aus ökonomischen Gründen nicht erfolgen, zumal das hier zu erörternde Thema die Frage der homosexuellen Lebensgemeinschaften ist.

Dass die oben angeführten Vergünstigungen oft auch an heterosexuelle Lebensgemeinschaften vergeben werden, die keine Handlungen setzen, welche im staatlichen Bereich Beachtung verdienen, sondern zu bloßen "Spaßbeziehungen" bzw. "Selbstbefriedigungsgemeinschaften auf Gegenseitigkeit" entarten, welche jederzeit auflösbar sind und je nach Gemütsbeschaffenheit oder sonstiger Lage tatsächlich auch aufgelöst werden, lässt es durchaus nachvollziehbar erscheinen, dass nunmehr Homosexuelle sich "benachteiligt" fühlen. Wenn heterosexuelle Beziehungen, die auf "Liebe mit beschränkter Haftung" beruhen, Begünstigungen und eine gewisse rechtliche "Anerkennung" erhalten, können sich Homosexuelle, die wirklich den Anspruch erheben, eine von Liebe und gegenseitiger Solidarität getragene Beziehung zu pflegen, zurecht benachteiligt fühlen.

Die Schlussfolgerung daraus kann allerdings nicht die pauschale Ausweitung des status quo betreffend heterosexuelle Lebensgemeinschaften sein, sondern eine Prüfung der bestehenden Regelungen, und darauf aufbauend eine entsprechende Neuordnung zu einem einigermaßen widerspruchsfreien System.

## 2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

### Zu Z. 8.:

In § 36 Abs. 4 wird die Zahl „14“ zweimal durch die Zahl „16“ ersetzt.

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

In Z. 7 sollte das Wort „zweimal“ durch das „jeweils“ ersetzt werden.

[Anm.: Die Anregung bezieht sich auf die Z. 8]

### Zu Z. 12:

In § 39 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „deren Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ und nach der Wortfolge „den Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partnern“ eingefügt.

- **Bürgerbegutachtung: Freiheitlicher Familienverband Österreich,  
Landesorganisation Freiheitlicher Familienverband  
Niederösterreich:**

§ 39 Abs. 5: Die geplante „Gleichstellung“ im § 39 Abs. 5 scheint (unabhängig von der mangelnden praktischen Relevanz) etwas überzogen. In der „Dienstpragmatik der Landesbediensteten 1972“ ist vorgesehen, dass die Kinderzulage bei aufrechtem Familienbeihilfenbezug nur für eheliche Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder, uneheliche Kinder und sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Landes-Vertragsbediensteten angehören und dieser überwiegend für die Kosten des Unterhalts aufkommt, zusteht. Daraus folgt, dass für eingetragene Partner ein Anspruch auf die Kinderzulage nur besteht, wenn der eingetragene Partner überwiegend für den Unterhalt des Kindes des anderen eingetragenen Partners aufgekommen. Diese Konstellation wird (insbesondere, da es ja zumeist auch noch einen zweiten leiblichen Elternteil, der zum Unterhalt verpflichtet ist, gibt) auch in Anbetracht der ohnehin wenigen homosexuellen Partnerschaften mit Kindern äußerst selten vorkommen.

Überdies muss eine solche Ausnahmekonstellation auch noch damit einhergehen, dass der andere eingetragene Partner ein Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft aufweist. Der derzeitige Abs. 5 des § 39 lautet wie folgt:

(5) Vertragsbediensteten, deren Ehegatten aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft eine Kinderzulage oder eine ähnliche

Leistung erhalten, gebührt die jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, sofern den Ehegatten nicht eine derartige Studienbeihilfe gewährt wird.

Aus Sicht des Freiheitlichen Familienverbandes ist diese Änderung nicht notwendig und mangels praktischer Relevanz überschießend.

**Zu Z. 18:**

In § 49a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Vertragsbedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe von Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

- **Bürgerbegutachtung: Freiheitlicher Familienverband Österreich,  
Landesorganisation Freiheitlicher Familienverband  
Niederösterreich:**

§ 49a Abs. 5: Mit den geplanten Änderungen im § 49a (Abs. 5) werden gleichgeschlechtliche eingetragene Partner gegenüber heterosexuellen „Patchwork-Familien“ mit einem Stiefkind unverständlicherweise privilegiert (!). Eingetragenen Partnern wird ein Anspruch auf Pflegefreistellung sowohl zur Pflege als auch zur Betreuung von Kindern des anderen eingetragenen Partners zugestanden, obwohl ein solcher Anspruch einem Ehegatten gegenüber dem (in die Ehe mitgebrachten) Stiefkind des anderen Ehepartners nur für die Pflege zusteht.

**Zu Z. 19:**

In § 49b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Vertragsbedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe von Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung und Betreuung zur Verfügung steht.“

- **Bürgerbegutachtung: Freiheitlicher Familienverband Österreich,  
Landesorganisation Freiheitlicher Familienverband  
Niederösterreich:**

§ 49b Abs. 5: Im geplanten § 49b Abs. 5 wird eine ähnliche Privilegierung von eingetragenen Partnerschaften festgeschrieben. Auch hier wird die bloße Betreuung des Kindes des eingetragenen Partners ermöglicht, obwohl ein vergleichbares Recht Patchworkfamilien (Stiefvater bzw. Stiefmutter) nicht zusteht.

**Zu Artikel II:**

Artikel II

1. Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
2. Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 6 rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

• **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Weiters sollte es in Art. II Z. 2 anstelle von „Abs. 1“ „Z. 1“ heißen.